

Landeskirche (LK)

2 Verdachtseinschätzung

Betroffene/Zeugen/Leitung/alle können sich dafür an die Ansprechstelle oder die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Bei begründetem Verdacht Meldepflicht an Meldestelle. Bei nicht begründetem Verdacht endet der Prozess im Rahmen des Kirchengesetzes.

STABSSTELLE

ANSPRECHSTELLE

3 Klärung

- erste Fall-einschätzung
- Beratung/ Begleitung Betroffener (nur beratende Funktion)

MELDESTELLE

4 Mitteilung

- nimmt Information zum Fall auf
- gibt Meldebogen an Superintendentin/Superintendent/Vorsitzende/Vorsitzenden des Presbyteriums
- gibt Meldebogen landeskirchenamtsintern weiter
- Zwischenstand-Abfrage/ Anfrage Abschlussbericht
- Anfrage Statistikbogen

INTERVENTIONSFACHKRAFT

5 Intervention

- Fall-Koordination: Koordination der Verfahrensteiligten
- Einberufung des Interventionsteams des Landeskirchenamtes
- Anzeigen von Unterstützungsmöglichkeiten in Seelsorge und Beratung der Beschuldigten
- Dokumentation von Verdacht bis Abschluss inkl. Statistik
- Abschlussbericht, u. a. an Kirchenkreis und Meldestelle

INTERVENTIONSTEAM DES LANDESKIRCHENAMTES

6 Mitglieder nach Schutzkonzept der EKir, unter anderem werden folgende Prozesse angestoßen:

- Fallverantwortliche Durchführung dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen durch im Landeskirchenamt zuständige Juristin oder zuständiger Jurist für Dienst- bzw. Arbeitsrecht; Prüfung, ob Strafanzeige erstattet werden soll
- Federführende Öffentlichkeitsarbeit durch Stabsstelle Kommunikation und Medien

Kirchengemeinde (KG)

1 Fall: Pfarrperson in einer Kirchengemeinde

Bekanntwerden eines Verdachts

Informations-Austausch

9 Fallbearbeitung auf Gemeinde-Ebene

z. B. durch

- Begleitung/Unterstützung primär und sekundär Betroffener

(System: Betroffene aus allen Gemeindebereichen, beruflich wie ehrenamtlich Mitarbeitende, Gruppen, Gemeindeglieder u. a.)

10 Aufarbeitung

auf Gemeinde-/ Kirchenkreisebene; ggf. Rehabilitation



Kirchenkreis (KK)

SUPERINTENDENTIN/ SUPERINTENDENT

7 Prüfung und ggf. Durchführung erster Maßnahmen nach § 60 PfdG.EKD

- Einberufung/Koordinierung des Interventionsteams des Kirchenkreises
- ist auch Mitglied des Interventionsteams der Landeskirchenamtes
- überwacht Einhaltung von Auflagen
- Statistikbogen (in Absprache mit Gemeindeebene)

Informations-Austausch

INTERVENTIONSTEAM DES KIRCHENKREISES

8 Durchführung der Interventionsmaßnahmen

- Minderjährige Betroffene: Gefährdungseinschätzung mit InsoFa § 8 a SGB VIII/ Einschaltung des Jugendamtes prüfen
- Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person(en)
- ggf. Einbeziehung der Personensorgeberechtigten



PROZESS- BESCHREIBUNG

Fall: Pfarrperson in einer Kirchengemeinde

Nach **Bekanntwerden eines Verdachts 1** muss der Fall vom Schritt der Verdachtsabklärung an durch alle Stellen lückenlos dokumentiert werden.

Die meldende Person (z. B. betroffene Personen, Zeugen, Mitarbeitende, Leitungspersonen) kann sich zur **Abklärung des Verdachts 2** an die **Vertrauensperson des Kirchenkreises (Lotse im System) oder die Ansprechstelle 3** wenden. Diese hilft bei der ersten Falleinschätzung und begleitet betroffene Personen in beratender Funktion.

Im Falle eines nicht begründeten Verdachts endet der Prozess nach den Regelungen des Kirchengesetzes und wird im Rahmen des Beschwerdemanagements weiterbearbeitet. Bei begründetem Verdacht besteht eine Meldepflicht an die Meldestelle.

Die **Meldestelle 4** nimmt die mitgeteilten Informationen zum Fall auf und leitet den ausgefüllten Meldebogen an die zuständige **Superintendentin bzw. den Superintendenten des Kirchenkreises und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums 7** weiter. Die Meldestelle gibt den Meldebogen ebenfalls landeskirchenamtsintern weiter.

Die **Superintendentin bzw. der Superintendent 7** prüft nun und trifft ggf. zur Abwehr weiterer Gefährdungen erste Maßnahmen nach § 60 PfdG.EKD. Fallverantwortlich für dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen bleibt hierbei jedoch die **im Landeskirchenamt zuständige Juristin bzw. der zuständige Jurist 6 für Dienst- bzw. Arbeitsrecht**. Hier wird zudem geprüft, ob Strafanzeige erstattet werden soll.¹

Die Überwachung der Einhaltung der durchzuführenden Maßnahmen, z. B. Einhaltung des Verbots der Ausübung des Dienstes, obliegt der Superintendentin bzw. dem Superintendenten. Die Öffentlichkeitsarbeit wird im Falle einer beschuldigten Pfarrperson durch die

Stabsstelle Kommunikation und Medien des Landeskirchenamts 6 geführt und dort die entsprechende Sprachregelung festgelegt.

Parallel wird das **Interventionsteam 8** des Kirchenkreises einberufen, welches fortan eigene notwendige Interventionsmaßnahmen durchführt.

Zu den Aufgaben des Interventionsteams des Kirchenkreises gehören die Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (gem. § 8a SGB VIII) einschließlich der Prüfung einer Einschaltung des Jugendamts, die Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person(en) und ggf. die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten.

Die **Gemeinde-Ebene 9** unterstützt und begleitet hierbei vor Ort primär und sekundär Betroffene (z. B. betroffene Personen aus allen Gemeindebereichen, beruflich wie ehrenamtlich Mitarbeitende, Gruppen, Gemeindeglieder, u. a.).

Auf landeskirchlicher Ebene wird unter Koordination der **Interventionsfachkraft 5** parallel das Interventionsteam² einberufen, welches zur Einschätzung der Sachlage und Dringlichkeit zusammenkommt. Hierbei wirken neben einem Beauftragten der Kirchenleitung als Leiterin oder Leiter des Interventionsteams die im Landeskirchenamt zuständige **Juristin bzw. der Jurist 6 für Dienst- bzw. Arbeitsrecht** sowie ein **Mitarbeiter der Stabsstelle Kommunikation und Medien des Landeskirchenamts 6** mit.

Ergänzt wird das Team entsprechend der individuellen Verdachtskonstellation um eine insofern erfahrene Fachkraft, eine verantwortliche Person aus der zuständigen Fachabteilung, die Leitung des Amtes für Jugendarbeit, Leitung der Personalabteilung sowie eine Person aus der Ansprechstelle. Die Superintendentin bzw. der Superintendent des betroffenen Kir-

chenkreises ist für diesen konkreten Fall ebenfalls Mitglied des Interventionsteams des Landeskirchenamts. Die Interventionsfachkraft kann ergänzend Unterstützungsmöglichkeiten in Seelsorge und Beratung beschuldigter Personen aufzeigen. Darüber hinaus wird der Fall auch im Interventionsteam der Landeskirche von der Meldung des Verdachts bis hin zum Abschluss des Interventionsverfahrens dokumentiert.

Zur Gewährleistung einer lückenlosen Statistik wird diesbezüglich durch die Meldestelle ein Erhebungsbogen³ an die Superintendentin bzw. den Superintendenten versandt, welcher in Absprache mit der Trägerebene nebst Zwischenbericht / Abschlussbericht zurückgeschickt werden soll. Sofern dieser nicht automatisch eingeht, wird eine Aufforderung hierzu durch die Meldestelle veranlasst. Unbenommen bleibt hier, dass der Fall zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend aufgearbeitet sein muss.

Diese **Aufarbeitung 10** muss vor Ort im System der Gemeinde- und Kirchenkreis-Ebene (z. B. betroffene Personen aus allen Gemeindebereichen, beruflich wie ehrenamtlich Mitarbeitende, Gruppen, Gemeindeglieder, u. a.) durchgeführt werden. Das schließt u. a. auch eine Bitte um Entschuldigung bei betroffenen Personen sowie die ggf. erforderliche Rehabilitation einer zu Unrecht beschuldigten Person mit ein.

Entscheidender Faktor bei der Durchführung einer gelingenden Intervention ist ein stetiger gegenseitiger Informationsaustausch (im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen).

¹ Die Möglichkeit der selbständigen Erstattung einer Strafanzeige durch die betroffene Person oder die Personensorgeberechtigten bleibt hiervon unbenommen.

² Gemäß Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKIR

³ Zur Vorbereitung der jährlichen EKD-Statistik